

---

**1582/A(E) XXVII. GP**

---

Eingebracht am 17.05.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Entschließungsantrag

des Abgeordneten Mag. Gerald Hauser

und weiterer Abgeordneter

betreffend **zusätzliche Kostenbelastung für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe verhindern - kostenlose Ausbildung zum Nachweis der Eignung für alle bestellten COVID-19-Beauftragten ermöglichen**

Mit der am 19. Mai 2021 in Kraft tretenden sogenannten COVID-19 Öffnungsverordnung sind neben weiterhin bestehenden massiven Restriktionen und Einschränkungen für den privaten Lebensbereich der Menschen auch weitere zusätzliche Belastungen insbesondere für die heimischen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe verbunden.

So haben entsprechend der genannten Verordnung sowohl Beherbergungsbetriebe als auch Gastronomiebetriebe einen COVIC-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Dazu normieren § 1 Abs. 3 und 4 der gegenständlichen Verordnung unter anderem Folgendes:

*„(3) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:*

- 1. spezifische Hygienemaßnahmen,*
- 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,*
- 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,*
- 4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,*
- 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,*
- 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,*
- 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.*

*(4) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen*

*Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.“*

Damit wird nun jeder noch so kleine Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetrieb gezwungen, einen COVID-19-Beauftragten zu benennen, der dann wohl als Verantwortlicher auch Haftungen übernehmen wird müssen, zumal – wie oben ersichtlich – der Beauftragte dafür „geeignet“ sein muss, und diese Eignung zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe voraussetzt.

Darüber hinaus ist der COVID-19-Beauftragte nicht nur Ansprechperson für die Behörden, sondern hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Auch wenn nicht explizit in der Verordnung vorgeschrieben, werden die Betriebe wohl die seitens verschiedener Institutionen bereits angebotenen online-Kurse zur Ausbildung zum COVID-19 Beauftragten in Anspruch nehmen und die daraus resultierenden Kosten tragen müssen, um die entsprechende Eignung des bestellten COVID-19-Beauftragten auch nachweisen zu können.

Im Sinne der ohnehin seit bereits mehr als einem Jahr in vielen Fällen am Rande des finanziellen Ruins stehenden Betreiber von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sind zusätzliche Kurse, die den bestellten COVID-19-Beauftragten auch dazu befähigen, diese Tätigkeit entsprechend der COVID-19-Öffnungsverordnung ausüben zu können, jedenfalls unentgeltlich seitens des Bundes anzubieten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend sicherzustellen, dass jeder seitens des jeweiligen Gastgewerbe- bzw. Beherbergungsbetriebes bestellte COVID-19-Beauftragte eine entsprechende kostenlose Ausbildung erhält, um die in § 1 Abs. 4 COVID-19 Öffnungsverordnung normierte Eignung zur Überwachung der Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts nachweisen zu können.“

In formeller Hinsicht ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Zuweisung dieses Antrages an den Tourismusausschuss.